

**Stadtbus Kolbermoor**

Fahrschein		Preis	Tarifbestimmungen							
			räumliche Gültigkeit	gültig bei folgenden Verkehrsunternehmen	Gültigkeitszeitraum	Fahrkarte übertragbar	erhältlich im	Ersatz bei Verlust	Gültigkeitsbeginn	Rückerstattung bei vorzeitiger Rückgabe
Einzelfahrschein	Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren	1,00 €	gesamtes Stadtgebiet Kolbermoor	Stadtbus Kolbermoor	max. 1 Stunde	nein	Bus	nicht möglich	sofort	keine
Monatskarte	Erwachsene	18,00 €	gesamtes Stadtgebiet Kolbermoor	Stadtbus Kolbermoor	im aufgedruckten Kalendermonat	nein	Erstausstellung im Rathaus; Verlängerung im Bus	gegen eine Gebühr von 5,-- €	zum Monats-ersten	nur sofern der aufgedruckte Kalendermonat noch nicht angefangen hat
	Ausbildung*	13,50 €								
Halbjahreskarte	Erwachsene	90,00 €	gesamtes Stadtgebiet Kolbermoor	Stadtbus Kolbermoor	im aufgedruckten Zeitraum	nein	Rathaus	gegen eine Gebühr von 10,-- €	zu beliebigem Zeitpunkt	je angefangenem Kalendermonat von Beginn der Gültigkeit bis Rückgabetermin wird der Preis einer Monatskarte einbehalten; keine Rückerstattung bei Schülerkarten
	Ausbildung*	60,00 €								
Jahreskarte	Erwachsene	160,00 €	gesamtes Stadtgebiet Kolbermoor	Stadtbus Kolbermoor	im aufgedruckten Zeitraum	nein	Rathaus	gegen eine Gebühr von 15,-- €	zu beliebigem Zeitpunkt	je angefangenem Kalendermonat von Beginn der Gültigkeit bis Rückgabetermin wird der Preis einer Monatskarte einbehalten; keine Rückerstattung bei Schülerkarten
	Ausbildung*	110,00 €								
11er Fahrschein	Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren	10,00 €	gesamtes Stadtgebiet Kolbermoor	Stadtbus Kolbermoor	im aufgedruckten Zeitraum	nein	Bus und Rathaus		zu beliebigem Zeitpunkt	keine

\* nach Vollendung des 15. Lebensjahres nur gegen Vorlage eines Ausbildungsnachweises der besuchten Lehranstalt. Anspruchsberechtigt sind alle Personen, die die Kriterien von §1 Abs. 1 der PBefGAusglV erfüllen.

**Ergänzende Bestimmungen:**

**Kinder** bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres werden in Begleitung einer Person ab 14 Jahren kostenlos befördert. Für Kindergruppen (= vier oder mehr nicht eigene Kinder) und unbegleitete Kinder gilt dies jedoch nicht.

**Schwerbehinderte:** Die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderten, Begleitpersonen, Führhunden und Hilfsmitteln erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen im SGB IX. Inhaber von Schwerbehindertenausweisen mit Beiblatt und gültiger Wertmarke vom Versorgungsamt werden unentgeltlich befördert; Begleitpersonen werden Beförderungsberechtigten, deren Notwendigkeit bei der Fahrt durch das "B" im Schwerbehindertenausweis ausgewiesen ist, können auch dann unentgeltlich mitfahren, wenn der Schwerbehinderte kein Beiblatt mit gültiger Wertmarke hat.

**Einzelfahrkarten** berechtigen nur zur Durchführung einer einzelnen Fahrt und verlieren grundsätzlich nach Verlassen des Fahrzeuges ihre Gültigkeit. Soweit zur Erreichung des Fahrtzieles ein Umsteigen erforderlich ist, berechtigt der Einzelfahrschein jedoch auch zur Weiterfahrt mit dem jeweils nächstfolgenden Anschlussverkehrsmittel. Rund- oder Rückfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind mit Einzelfahrkarten ausgeschlossen

**Sachen/Tiere:** Handgepäck, Kinderwagen, Krankenfahrräder (Rollstühle), Gehhilfen und Rollatoren sowie kleine Tiere werden unentgeltlich befördert.

**Hinweis:** Es gelten die allgemeinen Beförderungsbedingungen gem. BefBedVO.